

BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat			ESR
O	19. April 2022			ID
Z				F
S	B	EB	ÖE	BD



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Postfach 1205
65368 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/27-2018/6**
Dokument-Nr.: **2022/314767**
Ihr Zeichen:
Ihre Berichte vom: 21. und 25. Februar, 8., 10. März 2022
Ansprechpartnerin: Constanze Hillenbrand
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de
Datum: 13. April 2022

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Oestrich-Winkel nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“, „Stadtwerke“, „Kultur und Freizeit“ und „Soziale Dienste“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden am 31. Januar 2022 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 21. Februar 2022. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 10. März 2022 eingegangen.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die **Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches für den Ergebnishaushalt** im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Oestrich-Winkel gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. das am 31. Januar 2022 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossene **Haushaltssicherungskonzept (HSK)** gemäß § 92a Abs. 3 S. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass spätestens im Rahmen der Fortschreibung des HSK in der Haushaltsplanung 2023 die Rückführung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge spätestens bis zum Ende des Jahres 2024 durch belastbare Maßnahmen gewährleistet wird;
3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** in Höhe von

960.000 €

(i. W.: „neunhundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

4. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten **Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

5.029.500 €

(i. W.: „fünf Millionen neunundzwanzigtausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** in Höhe von

6.000.000 €

(i. W.: „sechs Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Genehmigung zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022

Hiermit genehmige ich

1. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

2. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen **Gesamtbetrag der Kredite** in Höhe von

61.800 €

(i. W.: „einundsechzigtausendachthundert Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

3. den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** in Höhe von

100.000 €

(i. W.: „einhunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

4. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Soziale Dienste“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** in Höhe von

150.000 €

(i. W.: „einhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

5. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.352.000 €

(i. W.: „eine Million dreihundertzweiundfünfzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

6. den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „eine Million Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO.

III.

Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2022

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel ist als „gefährdet“ einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem erst für 2025 geplanten gesetzeskonformen Ausgleich des Ergebnishaushalts sowie aus dem im Haushaltsjahr 2022 verfehlten Ausgleich des Finanzhaushalts.

Der Ergebnishaushalt schließt bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 25,1 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 26,3 Mio. € mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1,1 Mio. € ab. Das jahresbezogene Defizit kann gemäß der Ausnahmeregelung des § 25 Abs. 2 S. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit Ziffer II 2. a) des Finanzplanungserlasses vom 21. September 2021 für das Jahr 2022 durch eine Inanspruchnahme von Mitteln aus der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

Darüber hinaus bestehen jedoch vorgetragene Jahresfehlbeträge in Höhe von 1,1 Mio. € aus dem Jahr 2019. Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2019 resultierte aus dem gleichzeitigen Wechsel des Bürgermeisters und des 1. Stadtrates und den damit einhergehenden Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Ausgleichsmöglichkeit von ordentlichen Fehlbeträgen durch die außerordentliche Rücklage besteht ausschließlich für die Haushaltsjahre

2020 bis 2022. Die vorgetragenen Jahresfehlbeträge können folglich nicht ausgeglichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind nicht erfüllt.

Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigungspflichtig. Vor dem Hintergrund des ursprünglichen, nicht strukturell bedingten Auslösers der vorgetragenen Fehlbeträge, wird die Abweichung von den Vorgaben von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich genehmigt. Das hierfür gemäß Ziffer II 2. b) des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2022 notwendige Einvernehmen des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) wurde am 11. April 2022 erteilt.

Aus der Verfehlung der Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts resultiert gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO eine HSK-Pflicht. Gemäß § 92a Abs. 2 HGO sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist darüber hinaus ein Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel hat am 31. Januar 2022 ein HSK beschlossen, welches den inhaltlichen Anforderungen des § 92a Abs. 2 HGO entspricht und somit grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt soll erst wieder im Jahr 2025 erreicht werden. Der Konsolidierungszeitraum beträgt mehr als zwei Jahre. Das hierfür gemäß § 92a Abs. 3 Satz 3 HGO erforderliche Einvernehmen wurde am 11. April 2022 erteilt. Als Konsolidierungsmaßnahme wird die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B auf jeweils 890 v. H. im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

Bereits im Vorjahr 2021 war ein HSK aufgrund der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts notwendig. Im Rahmen des HSK 2021 wurde verbindlich erklärt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Ausgleich der vorgetragenen Fehlbeträge bis zum Ende des Jahres 2024 zu erreichen. Hierzu sollten in der Haushaltsplanung 2022 entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Im vorliegenden Haushaltsplan 2022 werden jedoch keine ausreichenden Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Ausgleichs im Jahr 2024 dargestellt. Die Verschiebung des Ausgleichs bis zum Ende des Jahres 2025 kann deshalb nicht akzeptiert werden. Zum vollständigen Abtrag der Fehlbeträge bis Ende 2024 fehlen letztlich nur 114.536 €. Die vollständige Rückführung ist durch entsprechende Maßnahmen sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Vollzug bis spätestens Ende 2024 zu gewährleisten.

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 ist nicht ausgeglichen. Aus der Differenz zwischen dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung sowie den Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ergibt sich eine Ausgleichslücke in Höhe von 1,1 Mio. €. Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO sind nicht erfüllt. Im Haushaltsjahr 2022 steht ungebundene Liquidität in Höhe von 1,2 Mio. € zur Verfügung. Diese reicht aus, um die Ausgleichslücke zu decken. Insofern ist die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts genehmigungsfähig. Gemäß den Festsetzungen unter Nr. II 2. b) des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2021 bedarf die Genehmigung der Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts aufgrund der Deckungsmöglichkeit durch ungebundene Liquidität nicht eines Einvernehmens durch das HMdIS.

Aufgrund der Inanspruchnahme der ungebundenen Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke kann die gemäß § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve in Höhe von 0,5 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahrs 2022 voraussichtlich nicht vollständig vorgehalten werden. In der mittelfristigen Finanzplanung wird ab dem Jahr 2023 der gesetzeskonforme Ausgleich des Finanzhaushalts dargestellt. Für die Jahre 2023 bis 2025 werden Zahlungsmittelüberschüsse in Höhe von insgesamt 2,3 Mio. € erwartet. Der Aufbau der Liquiditätsreserve scheint dadurch perspektivisch gewährleistet zu sein.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung der Stadt Oestrich-Winkel inklusive ihrer Sondervermögen betragen zum Anfang des Haushaltsjahres 20,1 Mio. € und steigen bis zum Ende des Jahres 2022 voraussichtlich um 0,8 Mio. € auf 20,9 Mio. € an. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.763 €. Von den Gesamtverbindlichkeiten zum Ende des Jahres 2022 sind 12,1 Mio. € dem Kernhaushalt und 8,8 Mio. € den Sondervermögen zuzuordnen. Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung setzen sich zusammen aus den investiven Verbindlichkeiten in Höhe von 17,7 Mio. € und den Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 3,2 Mio. €. Überjährige Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bestehen nicht. Die zeitliche Bindung an das Sondervermögen Hessenkasse wird voraussichtlich bis zum Jahr 2034 bestehen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahre 2025 sollen die Gesamtverbindlichkeiten auf 24,5 Mio. € (bei einer Pro-Kopf-Verschuldung i. H. v. 2.067 €) weiter ansteigen. Davon entfallen 16,6 Mio. € auf den Kernhaushalt und 7,9 Mio. € auf die Sondervermögen.

Neben der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts sowie des HSK enthält die Haushaltssatzung für des Haushaltsjahr 2022 weitere genehmigungspflichtige Teile.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 960.000 € ist gemäß §§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Gemäß § 103 Abs. 2 S. 3 HGO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Vor dem Hintergrund der gefährdeten Haushaltssituation der Stadt Oestrich-Winkel ist die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen mit einem Einzelgenehmigungsvorbehalt gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu versehen. Eine Einzelgenehmigung wird nur erfolgen können, wenn die im Rahmen der Genehmigung des HSK abverlangte haushaltswirtschaftliche Gegensteuerung im Rahmen des Haushaltsvollzuges erkennbar ist.

Gemäß § 93 Abs. 3 HGO darf die Kommune Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Zusätzlich dürfen Kredite gemäß § 103 Abs. 1 S. 1 HGO ausschließlich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich aus der Verrechnung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i. H. v. 955.825 €. Der Gesamtbetrag der Kredite für das Haushaltsjahr 2022 wurde in der Haushaltssatzung jedoch um 4.175 € höher festgesetzt. Dieser Differenz stehen keine Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber, die nicht durch andere Mittel finanziert werden können. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite steht somit nicht in Einklang mit den §§ 93 Abs. 3 und 103 Abs. 1 S. 1 HGO. Aufgrund des bestehenden Einzelgenehmigungsvorbehalts kann im laufenden Jahr sichergestellt werden, dass Kredite nur aufgenommen werden, wenn die Regelungen der §§ 93 und 103 HGO erfüllt sind. Insofern wird von einer Reduzierung des Gesamtbetrags der Kredite auf den geplanten Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit im Rahmen dieser Genehmigung abgesehen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditveranschlagung sind künftig unbedingt zu beachten.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,0 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 3 in Verbindung mit 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig. Gemäß § 102 Abs. 2 HGO sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. In den Finanzhaushalten der Jahre 2023 bis 2025 wird jeweils die Finanzierung der Tilgung aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit garantiert. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist folglich genehmigungsfähig.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 6,0 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 5 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag ist folglich genehmigungsfähig.

Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2017 geprüft und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2020 wurde der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung nach § 112 Abs. 5 HGO wurde folglich nachgewiesen. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

IV.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 1.537,5 Tsd. € und Aufwendungen in Höhe von 1.528,3 Tsd. € einen Jahresgewinn in Höhe von 9,1 Tsd. € aus. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgeglichen ab.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 300,0 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Aus der vorgelegten Liquiditätsplanung ist kein Bedarf an Liquiditätskrediten erkenntlich. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Investitionen sowie der weiterhin nur schwer vorhersehbaren Wirtschaftsentwicklungen ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungsfähig. Künftig ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite entsprechend §§ 115 Abs.3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genauer zu planen und zu begründen.

V.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 105,3 Tsd. € und Aufwendungen in Höhe von 307,0 Tsd. € einen Jahresverlust in Höhe von 201,7 Tsd. € aus. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgeglichen ab.

Der Jahresverlust soll in voller Höhe durch Mittel aus dem Kernhaushalt abgedeckt werden. Für die Jahre 2023 bis 2025 wird jeweils eine Verlustabdeckung durch Mittel aus dem Kernhaushalt in Höhe von ca. 150,0 Tsd. € eingeplant. Die Jahresverluste des Eigenbetriebs resultieren aus pandemiebedingten Mindererträgen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Belastung für den Kernhaushalt perspektivisch abnimmt.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 61,8 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die Finanzierung der Tilgungs- und Zinsleistungen wird seit Jahren, zuletzt aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, durch Verlustabdeckungen aus dem Kernhaushalt sichergestellt. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird der angegebene Gesamtbetrag der Kredite als genehmigungsfähig angesehen, da die Tilgungs- und Zinsleistungen in den Folgejahren weiterhin unter anderem durch Verlustabdeckungen aus dem Kernhaushalt finanziert werden können.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 100,0 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung des Höchstbetrags an Liquiditätskrediten wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist folglich genehmigungsfähig.

VI.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Soziale Dienste“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 1.683,2 Tsd. € und Aufwendungen in Höhe von 1.794,3 Tsd. € einen Jahresverlust in Höhe von 111,2 Tsd. € aus. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgeglichen ab.

Der Jahresverlust soll anteilig durch Mittel aus dem Kernhaushalt in Höhe von 82,2 Tsd. € abgedeckt werden. Der verbleibende Anteil des Jahresverlusts in Höhe von 28,9 Tsd. €

kann durch eine Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ausgeglichen werden. Für die Jahre 2023 bis 2025 wird jeweils eine Verlustabdeckung durch Mittel aus dem Kernhaushalt i. H. v. 80,0 Tsd. € eingeplant. Es handelt sich hierbei um Kosten im Betriebszweig „Tagespflege“, welche im Rahmen der Vergütungsverhandlungen nicht durch die Kostenträger der Pflegekassen und den für die Investitionspauschale zuständigen Rheingau-Taunus-Kreis anerkannt wurden. Die Belastung für den Kernhaushalt wird voraussichtlich bis zu neuen Vergütungsverhandlungen in ähnlicher Höhe pro Jahr bestehen bleiben.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 150,0 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung des Höchstbetrags an Liquiditätskrediten wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist folglich genehmigungsfähig.

VII.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Stadtwerke“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 2.102,3 Tsd. € und Aufwendungen in Höhe von 2.167,4 Tsd. € einen Jahresverlust in Höhe von 65,2 Tsd. € aus. Der geplante Jahresverlust soll der Rückführung von in vergangenen Jahren erzielten Überdeckungen dienen und wird mit den gebildeten Rückstellungen verrechnet. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgeglichen ab.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.352,0 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die Finanzierung der aus der geplanten Kreditaufnahme resultierenden Belastungen ist für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie für die Folgejahre voraussichtlich gewährleistet. Der Gesamtbetrag der Kredite ist genehmigungsfähig.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.000,0 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung des Höchstbetrags an Liquiditätskrediten wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist folglich genehmigungsfähig.

VIII.

Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2022

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten und Bereitstellung der Hessenkassenbeiträge muss – selbst bei der aktuellen volkswirtschaftlichen Krise – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Hierzu empfehle ich ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Überprüfung des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern. Überjährige Liquiditätskredite müssen unbedingt vermieden werden.

Die verantwortlichen Gremien der Stadt Oestrich-Winkel stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

Wegen dem anhaltend defizitären Ergebnishaushalt, dem fehlenden Ausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 sowie den rechtlichen Vorgaben zur Bildung der Liquiditätsreserve ist weiterhin zu empfehlen, dass die Stadt eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO ausspricht und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „Pflichtaufgaben“ und „freiwillige Aufgaben“ im Kernhaushalt aber auch in den Eigenbetrieben vornimmt. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es daher nicht mehr vertretbar, in disponiblen Bereichen neue vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der GemHVO ohnehin erst in Angriff genommen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Gemäß Nr. 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung erwirkt werden kann. Dies gilt letztlich auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Darüber hinaus weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich hin. Entgelte, Gebühren und Beiträge sind laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Dies gilt insbesondere für

den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen, welcher im Haushaltsjahr 2022 bei einem Kostendeckungsgrad von 141,4 v. H. eine deutliche Überdeckung ausweist.

Im Hinblick auf die enge Verflechtung zwischen den noch bestehenden Eigenbetrieben und dem städtischen Haushalt sowie dem Umstand, dass durch die Doppik inzwischen auch die Haushaltswirtschaft der Stadt unter kaufmännischen Gesichtspunkten geführt wird, sollte eine eigenverantwortliche Überprüfung erfolgen, inwieweit die in Eigenbetrieben abgetrennte Wirtschaftsführung weiterhin sinnvoll erscheint. Hieraus resultierende Mehrfachstrukturen mit Haushalts-/Wirtschaftsplänen, Beschlussvorlagen, Jahresabschlüssen, Prüfungen usw. sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

**IX.
Öffentliche Bekanntmachung,
Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

**X.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

